

Entscheidung NetzDG0112023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer bezieht sich auf ein über die Plattform [...] zugängliches Video, das unter folgendem Link öffentlich abrufbar ist:

[...]

Der [...] - Kanal [...] hat 23.600 Follower, das hier in Streit stehende Video wurde bis zum Tag der Entscheidung 5.808 mal aufgerufen.

In dem Video äußert sich der Betreiber des [...] -Kanals, Dr. B. S., über das Strafverfahren gegen M. B., dem Gründer der Querdenken Bewegung, der derzeit in Untersuchungshaft sitzt. Im Rahmen der Haftüberprüfung wird der Justiz und hier konkret dem zuständigen Richter vorgeworfen, Verfahrensfehler begangen zu haben. Der zuständige Richter ist zugleich Präsident des Stuttgarter Amtsgerichts. In dem Video heißt es über den betroffenen Richter:

[...]

M. B. wird ein Ende der Haft genauso verweigert wie rechtliches Gehör oder eine Unschuldsvermutung. Verantwortlich für dieses Verbrechen, welches man eher in den Schlagzeilen über Nordkorea erwarten würde, ist ein Richter der offensichtlich befangen ist und seine Macht in erniedrigender Weise ausübt.

Diese Verbrecher müssen ein Gesicht bekommen. Nur dann kann es Gerechtigkeit für demokratische Oppositionsbewegungen in einem demokratischen Staat geben. M. B. Unrecht wird verantwortet durch den Präsidenten des Stuttgarter Amtsgerichts, [...]. Nur die Öffentlichkeit und die weltweite Solidarität können helfen, M. B. zu seinem Recht zu verhelfen. Bitte hilf mit, diese unmenschliche Haft zu beenden.

Mittlerweile dürfte die Untersuchungshaft sogar ein potenzielles Strafmaß deutlich überschreiten. Nach Einschätzung der Verteidigung ist jedoch eher von einem Freispruch auszugehen wir müssen anfangen die Täter sichtbar zu machen, wie den Präsidenten des Stuttgarter Amtsgerichts [...]. Solange ein Täter, in diesem Fall ein Richter, anonym ist fühlt er sich sicher und wird sein Unrecht weiterführen.

Wir als Gesellschaft müssen die Menschen zeigen, die gegen Verfassung Recht und Ordnung verstoßen und Menschenrechte mit Füßen treten. Es ist wichtig zu erkennen dass es an uns ist das Unrecht in der Welt zu beenden und den Opfern zu helfen, wenn wir Tätern ein Gesicht geben, können wir gemeinsam dieses Ziel erreichen. Dass das funktioniert, sieht man am Fall der Holocaust Überlebenden [...]
(Transkription entnommen von [...])

Der Beschwerdeführer wendet sich sowohl gegen die Bezeichnung des betroffenen Richters als „Täter“ und „Verbrecher“, ebenso sieht er ihn durch die Namensnennung und die Veröffentlichung dessen Abbildes in seinen Rechten verletzt.

II. Begründung

1. Beleidigung nach § 185 StGB

Der vorgelegte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB nicht. Eine Rechtswidrigkeit nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt daher nicht vor.

Die Beleidigung nach § 185 StGB setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung voraus.

Eine solche Kundgabe der Missachtung könnte in der obenstehenden Äußerung in Bezug auf den betroffenen Richter liegen, indem er durch den [...] -Nutzer als „Täter“ und „Verbrecher“ bezeichnet wird.

Die Äußerung ist auf ihren Inhalt zu prüfen. Der [...] -Nutzer spricht in seinem Video über das Strafverfahren gegen M. B.. Er wirft dem zuständigen Richter vor, unrechtmäßig den Haftbefehl aufrecht zu erhalten, sowie dem Beschuldigten rechtliches Gehör zu verwehren. Zudem sei der Richter offensichtlich befangen, auch die Unschuldsvermutung sei dem Beschuldigten verwehrt. Verantwortlich sei der in dem Video genannte Richter, den er in Bezug auf diese Vorwürfe zunächst einen „Verbrecher“ und später als einen „Täter“ benennt.

Ohne Zweifel sind die Bezeichnungen als „Täter“ und „Verbrecher“ herabwürdigend und betreffen das Persönlichkeitsrecht des Richters. Allerdings ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Richters und dem Recht auf freie Meinungsäußerung des [...] -Nutzers vorzunehmen. Nur ausnahmsweise kann eine solche Abwägung unterbleiben, nämlich „bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen“ (vgl.: BVerfG Az.: 1 BvR 2397/19 Rz. 15)

Im konkreten Fall scheidet eine Qualifizierung als Formalbeleidigung und als Äußerung, die die Menschenwürde des Richters antasten offensichtlich aus.

Eine Äußerung ist als Schmähkritik zu verstehen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Vorliegend befasst sich der [...] -Nutzer mit der Besprechung der Entscheidung über den Fortbestand des Haftbefehls. Die Besprechung ist laienhaft, auch polemisch, dies schadet jedoch nicht der Annahme, dass es sich um eine Sachauseinandersetzung im Rechtssinne handelt.

Es liegt damit keine Schmähkritik vor, weshalb eine Abwägung vorgenommen werden muss.

Die vorliegende Äußerung bezieht sich allein auf den Wirkungsbereich des Richters, der durch sein Amt als Richter bzw. Präsident des Amtsgerichts Stuttgarts öffentlich wahrnehmbar wird. Die hier als Kritik wahrnehmbare Äußerung bezieht sich damit auf die Sozialsphäre des Richters, in der er grundsätzlich hinnehmen muss, auch öffentlich kritisiert zu werden. Zudem ist die Stellung als Präsident des Amtsgerichts auch hervorgehoben, weshalb Entscheidungen durch ihn auch unter besonderer öffentlicher Beobachtung stehen können.

Dennoch müssen auch herausgestellte Amtspersonen nicht alles hinnehmen. Es ist mit einzubeziehen, dass gerade die Justiz mit Entscheidungen, die über die Freiheit von Menschen befasst ist, in besonderem Maße auch staatliche Macht ausübt, die wiederum öffentliche Kritik im Sinne einer Machtkritik auch zulassen muss, auch wenn diese drastischer oder despektierlicher geäußert wird.

Bei den hier angebrachten Vorwürfen handelt es sich formaljuristisch gesehen um Straftaten, im Falle einer Rechtsbeugung nach § 339 StGB handelte es sich auch um ein Verbrechen. Ungeachtet der laienhaften Ausführungen ist der Äußerung zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner das Verhalten des Richters für rechtlich bedenklich hält, dies ausgedrückt in drastischen und eher emotionalisierenden Worten. Die Emotionalisierung nimmt der Äußerung jedoch nicht den

Sachbezug. Denn letztlich erschöpfen sich die hier beanstandeten Begrifflichkeiten „Täter“ und „Verbrecher“ in der Anklage, dass der Richter hier falsch handelt.

Die Äußerung lässt gerade keinen Angriff auf die Person des Richters erkennen, etwa durch mögliche Zusätze wie „asozial“ oder etwa parteipolitische Anspielungen oder ähnliches. Die Bezeichnungen stellen sich als Schlussfolgerung der zuvor aufgezählten Behauptungen zu dem Verfahren dar. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese auch Gegenstand weiterer rechtlicher Überprüfungen sein werden. Dieser Kritik wird sich das Amtsgericht Stuttgart auch stellen müssen.

Damit stellen die Äußerungen des [...] -Nutzers auch einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung dar. Dabei kommt es auf die Qualität und die Sinnhaftigkeit der Äußerungen nicht an. Entscheidend ist, dass sie in einem Rahmen bleiben, der nicht die Herabwürdigung der Person zum überwiegenden Gegenstand hat.

Der Beitrag erreichte bislang über 5.000 Menschen, der [...] -Kanal hat eine Abonnentenzahl von 23.600. Damit hat er eine Reichweite, die sich auf die Wahrnehmung des Richters auswirken kann. Allerdings kann die Reichweite allein nicht tabestandsbegründend sein, wenn keine Ehrverletzung im Sinne des § 185 StGB vorliegt.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte, die dem Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers den Vorzug gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit des Beschwerdegegners geben.

2. Weitere Tatbestände

Die Veröffentlichung des Bildes sowie die Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers begründen keine weiteren Tatbestände, die im Rahmen des NetzDG zu prüfen sind.

3. Ergebnis

Der Inhalt ist nicht gem. § 1 Abs. 3 NetzDG rechtswidrig.